

**Satzung
über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung
und Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Schulen in
Trägerschaft der Samtgemeinde Fürstenau**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 1, 101 und 102 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung an Schulen

- (1) Schülerinnen und Schüler der Schulen der Samtgemeinde Fürstenau haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt die Samtgemeinde Fürstenau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung erfolgt entweder über das EDV gestützte Chip-System oder schriftlich bei der Schule, zusammen mit der Erteilung einer SEPA-Lastschrift.
- (2) Die Anmeldung erfolgt entweder für alle möglichen Essenstage einer Woche (ABO-Essen) oder für einzelne, frei wählbare Tage.
- (3) Eine Abmeldung vom ABO-Essen ist frühestens zum 01. des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats möglich.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die die Schülerin bzw. den Schüler für die Mittagsverpflegung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensatz, Gebührenhöhe

(1) Folgende Gebühren werden für Schülerinnen und Schüler erhoben:

- a) Essen im ABO
 - 1. Kind (einer Familie) 2,75 € je Essen
 - 2. Kind (einer Familie) 2,50 € je Essen
 - 3. Kind (einer Familie) 2,00 € je Essen
- b) Tagesessen 3,00 € je Essen
- c) Lehrerinnen, Lehrer und andere Personen 4,00 € je Essen

(2) Von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben und hierfür einen Bildungsgutschein vorlegen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler Essen für den Tag bestellt hat, an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht von der Mittagsverpflegung für diesen Tag abgemeldet wurde
- (2) Die Gebühr wird entweder vom Guthabenkonto abgezogen (beim EDV gestützten Chip-System) oder vom Konto der Eltern abgebucht.
- (3) Lehrerinnen, Lehrer und andere Personen entrichten die Gebühr entweder bei der Essensausgabe direkt oder im Schulsekretariat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Fürstenau, den 26.03.2020

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister

Benno Trütken